

GEMEINDE B E R G
Landkreis Ravensburg

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Berg, genannt „Berger Mitteilungen“, durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.08.1967 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 26. Januar 2017

gez. Helmut Grieb - Bürgermeister